

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

## 1. Definitionen

Bedingungen/AGB:	Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Verbraucher:	Eine natürliche Person, die Produkte erwirbt bzw. Dienstleistungen zu einem Zweck empfängt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist.
Kunde:	Verbraucher und solche, die nicht als Verbraucher anzusehen sind (z.B. Unternehmer), die Produkte von yousign erwerben.
yousign:	yousign GmbH, Motzstraße 10, D-10777 Berlin
Immaterialgüterrechte:	Patente, Marken- und Urheberrechte sowie vergleichbare immaterielle Rechtspositionen.
Auftragsbestätigung:	Schriftliche Bestätigung der Bestellung des Kunden
Preis:	Das von dem Kunden an yousign zu leistende Entgelt für Produkte oder Services; versteht sich stets netto zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
Produkte:	In Dokumenten von yousign (schriftlich und/oder auf der Internetseite) aufgeführte Waren und Dienstleistungen einschließlich Drittprodukten und Software.
Service:	Umfasst sämtliche Firmenangebote, die yousign entsprechend der vereinbarten Serviceleistung, gegebenenfalls auch durch Servicepartner, durchführt.
Serviceleistungen:	In Dokumenten von yousign (schriftlich und/oder auf der Website) genannte Dienstleistungen, wie in den yousign-Servicebeschreibungen bestimmt.
Servicepartner:	Von yousign beauftragte/s Serviceunternehmen.
Software:	Betriebssystem-, Anwendungs- oder sonstige Software, die von yousign hergestellt, in deren Eigentum steht und/oder lizenziert wird.
Drittprodukte:	Produkte, die nicht von yousign hergestellt sind, aber von yousign verkauft oder angeboten werden.
Drittsoftware:	Betriebssystem-, Anwendungs- oder sonstige Software eines Drittherstellers.
Urheberrecht:	Das uneingeschränkte und nicht übertragbare Recht des Urhebers (yousign) an allen selbst erstellten Produkten, Dienstleistungen und deren Konzeptionen.
GPL	General Public License: Software, die frei nutzbar ist und deren Verbreitung und Weiterbearbeitung ohne jegliche Lizenzbeschränkungen zu erfolgen hat.
Nutzungsrecht:	Das Recht zum privaten oder gewerblichen Gebrauch der unter dem Urheberrecht von yousign stehenden Werke im Rahmen der vertraglichen Übertragung.
Techn. Nebenkosten:	Insbesondere, aber nicht abschließend: spezielle Materialien für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck

---

## 2. Anwendungsbereich, Änderungen, Verbraucherschutz

- 2.1. yousign erbringt alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen – auch wenn nicht ausdrücklich vereinbart oder durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausgeschlossen – (z.B. Kauf-, Werk- und/oder Servicevertrag einschließlich aller im Zusammenhang hiermit gemachter Angaben in Broschüren, Preislisten, Werbeanzeigen etc.) ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), unabhängig davon, ob diese mündlich, schriftlich oder per in sonstiger Textform gemäß § 126 b oder § 126 a BGB erbracht werden. Soweit zwingende verbraucherschutzrechtliche Regelungen den hiesigen AGB entgegenstehen oder dieser Umstand später eintritt, gelten allein die verbraucherschutzrechtlichen Regelungen, unbeschadet der weiteren Gültigkeit der AGB.
- 2.2. yousign behält sich vor, diese AGB nach Ankündigung ausschließlich im Internet auf der Website von yousign mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ergänzen oder zu ändern. Als angemessene Ankündigungsfrist gilt ein Zeitraum von mindestens drei Wochen. Dem Verbraucher ist die Änderung der AGB in Textform mitzuteilen.
- 2.3. Der Kunde hat die Möglichkeit, den geänderten oder ergänzten AGB binnen drei Wochen nach deren Veröffentlichung zu widersprechen. Unterlässt er dies, werden die geänderten oder ergänzten Änderungen wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, hat yousign das Recht, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten oder ergänzten AGB in Kraft treten sollen. Die Widerspruchsregelung gilt nicht zu Lasten des Verbrauchers.
- 2.4. Im Falle von Widersprüchen dieser AGB mit solchen des Kunden gelten allein die AGB von yousign.

---

## 3. Vertragsangebot, Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertrag kommt entweder durch Annahme des von yousign unterbreiteten Angebotes durch den Kunden oder mit Auftragsbestätigung durch yousign nach Anfrage des Kunden oder mit einer ersten Vertragserfüllungshandlung durch yousign zustande. Als Gegenzeichnung gilt in diesem Vertrag die Namensunterschrift des Kunden/ Geschäftsführers/ Prokuristen/ Handlungsbevollmächtigten oder sonstigen Vertreters oder auch die digitale Signatur.
- 3.2. Yousign ist an ein eigenes Angebot maximal vier Kalenderwochen gebunden. Mit einem neuen Angebot verlieren ältere Angebote ihre Gültigkeit.
- 3.3. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne von §13 BGB, wird der Zugang des Kundenangebotes durch yousign unverzüglich auf elektronischem oder anderem Wege, etwa per Telefax, bestätigt. Die Zugangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme des Kundenantrags dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden. yousign stellt dem Verbraucher schriftlich oder auf einem für ihn verfügbaren dauerhaften Datenträger die in § 312 d BGB genannten Informationen auf Nachfrage zur Verfügung. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, bedarf es der ausdrücklichen Zugangsbestätigung und Annahmeerklärung nicht.
- 3.4. Änderungen oder Ergänzungen der AGB oder des Angebotes durch den Kunden gelten als neues Angebot, an das yousign nur durch eine ausdrücklich, nicht schlüssig durch eine Erfüllung- oder sonstige Handlung erklärte Annahme gebunden wird.

#### 4. Vertragsgrundlagen

- 4.1. Angebote von yousign erfolgen ausschließlich in Textform nach § 126 b BGB, können aber auch in elektronischer Form nach § 126 a BGB abgegeben werden. Garantien sind nur verbindlich für yousign, wenn und soweit sie in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden und dort auch die Verpflichtungen von yousign aus der Garantie im Einzelnen festgehalten sind. Bei der Abgabe eines individuellen Angebotes durch yousign trägt der Kunde die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Angaben über seine Vertragsziele, Firmendaten, EDV-Systemdaten, beabsichtigte Erweiterungen oder Änderungen oder dessen fachliche und funktionale Aspekte. Diese Voraussetzungen gelten als Grundlagen des Vertrages. Der Kunde trägt das individuelle Verwendungsrisiko. Der Kunde sichert zu, dass die von ihm im Vertragsangebot oder dem Vertragsabschluss gemachten Angaben über seine Person und sonstige vertragsrelevante Umstände vollständig und richtig sind. Der Kunde verpflichtet sich, yousign jeweils unverzüglich über Änderungen der Daten zu unterrichten; auf entsprechende Anfrage von yousign hat der Kunde die Daten zu bestätigen
- 4.2. Der Kunde muss besondere verbindliche Vorgaben schriftlich niederlegen; eine vertragliche Bindung von yousign entsteht erst mit der Bestätigung späterer Vertragsmodifikationen.

#### 5. Urheberrecht, Übertragung von Nutzungsrechten, weitere Rechte und Pflichten

- 5.1. yousign wird auf der Grundlage eines Vertrages mit urheberrechtlich geschützten Inhalten tätig, der neben der Hauptleistung auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Alle Konzeptionen, Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrecht, mit Ausnahme der einer GPL unterliegenden Werkteile. Vorschläge und Mitarbeit des Kunden haben keinen Einfluss auf das Urheberrecht oder auf die Höhe der Vergütung.
- 5.2. Der Kunde ist verpflichtet, das Urheberrecht zu beachten, keine Werke von yousign zu verändern oder zu verfremden, es sei denn, dieses Recht wäre ausdrücklich vereinbart. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von yousign. Bei Verstoß zahlt der Kunde einen pauschalierten Schadensersatz von 200 % der vereinbarten oder üblichen Vergütung, wobei ein höherer Schaden durch yousign nachgewiesen werden kann, aber auch der Kunde die Möglichkeit hat, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, im Falle des Vorliegens einer GPL zu beachten, dass diese frei nutzbar ist. Jegliche Verbreitung und Weiterbearbeitung hat ohne Lizenzbeschränkungen zu erfolgen. Der Kunde hat auf wiederkehrende Lizenzierungserfordernisse nach Fertigstellung durch yousign zu achten sowie damit verbundene Kosten zu tragen.
- 5.3. Die Übertragung von Nutzungsrechten erfolgt grundsätzlich erst mit voller Zahlung der Vergütung im Sinne eines Bedingungseintritts. Unabhängig vom Umfang der übertragenen Nutzungsrechte hat yousign stets das Recht auf Namensnennung und Zitat. Bei Verstoß zahlt der Kunde einen pauschalierten Schadensersatz von 100 % der vereinbarten oder üblichen Vergütung, wobei ein höherer Schaden durch yousign nachgewiesen werden kann, aber auch der Kunde die Möglichkeit hat, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 5.4. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung, soweit beides vom Kunden angefordert wird. yousign ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts an den Auftraggeber herauszugeben, es sei denn, dies würde gesondert vereinbart und vergütet. Manuskripte, Vorlagen zu Reproduktionen, datengespeicherte Manuskripte, Korrektur und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur drei Monate über Auslieferungstermin hinaus aufbewahrt. Aufbewahrung von Daten oder datengespeicherter Arbeiten wird nur nach vorheriger Vereinbarung und Vergütung länger als drei Monate gewährleistet.
- 5.5. Die Agentur räumt dem Auftraggeber für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das einfache, national begrenzte, unübertragbare und nur auf den Vertragszweck beschränkte Recht ein, die zugrunde liegende Software und sonstige Bestandteile des Online-Dienstes, bzw das von yousign angefertigte Werk, zu verbreiten, auszuführen, auszustellen, verwerten und zu nutzen. Soweit ein GPL-basiertes Content-Management-System teilweise der Werkleistung zugrunde liegt, wird darauf verwiesen, dass jede Verbreitung und Weiterbearbeitung ohne jegliche Lizenzbeschränkungen zu erfolgen hat.

- 5.6. Bei Veränderungen entfällt jegliche Haftung der Agentur im Sinne dieses Vertrages; diese gilt vorbehaltlich einer zu vereinbarenden Vertragserweiterung als untersagt.
- 5.7. Weitergehende Nutzungsrechtsübertragungen sind gesondert zu vereinbaren und gemäß dem AGD / SDSt in der jeweils aktuellen Fassung vergütet. Maßgebend ist somit die branchenübliche Vergütung für die erbrachten Kreativleistungen in Korrelation zum Nutzungsumfang und zur wirtschaftlichen Bedeutung für den Auftraggeber
- 5.8. Nicht geschuldet ist die Weitergabe des Quellcodes oder der Dokumentation durch yousign an den Auftraggeber. Weder Quellcode noch Design dürfen verändert werden, es sei denn, dies würde durch yousign schriftlich genehmigt und vom Auftraggeber gesondert vergütet. Yousign bleibt unabhängig vom Umfang der Übertragung von Nutzungsrechten befugt, das Projekt zu Eigenwerbzwecken zu nutzen.
- 5.9. Weitere begleitende Leistungen von yousign sind nur dann Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Entsprechend kann eine gesonderte Vergütung verlangt werden, wenn keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen sind.
- 5.10. Beim Abschluss eines Webhosting- oder EDV-Systemwartungsvertrages oder sonstiger Dienstleistungsverträge schuldet yousign keinen Erfolg, sondern eine sorgfältige Dienstleistung. yousign haftet in diesem Rahmen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; für leichte Fahrlässigkeit jedoch nur bei Verletzung essentieller Vertragspflichten. yousign haftet nicht für die anfängliche Lauffähigkeit von Server und Systemen des Kunden, es sei denn, Anderes ist individualvertraglich vereinbart. yousign kann sich vertraglich verpflichten, eine Bestandsaufnahme im Sinne einer Systemdiagnose durchzuführen und wird diese unverzüglich nach Aufnahme der Servicedienstleistungen in einem angemessenen Zeitrahmen liefern. yousign weist den Kunden auf Mängel in den Systemen hin. Eine Beseitigung von solchen Fehlern, die nicht auf ein Tätigwerden von yousign zurückzuführen sind, ist nicht geschuldet und unabhängig von der Auftragsbestätigung oder vom Wartungsvertrag gesondert zu vergüten, wobei die üblichen Stundensätze gelten.
- 5.11. Soweit im Rahmen des Vertrages auch die Lieferung und die Installation von Hardware inbegriffen ist, also ein typgemischter Vertrag vorliegt, der sowohl die sorgfältige Dienstleistung als auch das Herbeiführen eines Erfolges oder die Lieferung von Waren zum Inhalt hat, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB mit der Maßgabe, dass yousign die Garantieansprüche des Herstellers an den Kunden abtritt, jedoch im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft legitimiert bleibt, diese gerichtlich zu verfolgen. Weiter steht yousign ein Recht auf dreimalige Nachbesserung oder Nachlieferung zu. Im Falle des Verbrauchsgüterkaufes gilt vorrangig die gesetzliche Regelung mit maximal zweifachem Nachbesserungsrecht.
- 5.12. Der Kunde, der gleichzeitig Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, hat nach §§ 355, 356 BGB das Recht zum Widerruf seiner auf den Abschluss des Vertrages gerichteten Willenserklärung. Die Widerrufsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung und Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 356 Abs. 3 BGB. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Erklärung bedarf keiner Begründung und ist in Textform gegenüber yousign zu erklären. Der Textform genügt ein Fax oder Brief unter Angabe der Kundennummer sowie einer eigenhändigen Unterschrift. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen herauszugeben.
- 5.13. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt jegliche ausgelieferte Hard- oder Software oder sonst jegliches urheberrechtlich geschützte Werk im Eigentum von yousign. Bestehen mehrere Geschäftsbeziehungen bei gewerblichen Kunden, kann im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen auch ein anderes Vertragsverhältnis für den Eigentumsvorbehalt herangezogen werden. Dies bedeutet ausdrücklich, dass der Eigentumsvorbehalt auch bei Weiterveräußerung an einen Dritten nicht aufgehoben wird. Urheberrechtlich geschützte Werke bleiben stets beim Urheber, an ihnen können keine Eigentums-, sondern nur Nutzungsrechte übertragen werden. Ist der Kunde Verbraucher, gelten die gesetzlichen Regelungen vorrangig.
- 5.14. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, kann yousign – unbeschadet sonstiger Rechte – vom Vertrag zurücktreten und die erbrachte Leistung herausverlangen.

5.15. Zur Abnahme und zur Sachmängelhaftung gilt hinsichtlich des Verbrauchers die gesetzliche Regelung. Ist der Auftraggeber nicht Verbraucher, finden nachfolgende Modifikationen Anwendung:

- 5.15.1. Die Beschaffenheit der Produkte ist in der Auftragsbestätigung sowie im zwischen den Parteien bestehenden Werkvertrag abschließend beschrieben. Eigenschaften der Produkte, die nach den öffentlichen Äußerungen von yousign oder Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung der Waren, oder aufgrund eines Handelsbrauchs erwartet werden können, gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie in Textform in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung wiedergegeben sind.
- 5.15.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass solche Mängel, die sich nach der Abnahme oder dem Launch im laufenden Betrieb zeigen, im Rahmen der Wartungsleistung behoben werden, sofern sie nicht auf einen Werkmangel zurückzuführen sind, der bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat; dies wird vermutet, wenn sich bei Abnahme oder bis spätestens 48 Stunden nach Abnahme der betreffende Mangel nicht gezeigt hat.
- 5.15.3. Sofern die Produkte im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht die vereinbarte Beschaffenheit haben oder sonst mit einem Mangel im Sinne der §§ 434 ff. BGB behaftet sind, ist yousign abweichend von § 439 BGB nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Zu diesem Zweck ist yousign zur Untersuchung der Produkte nach eigener Wahl in den Räumlichkeiten des Kunden oder von yousign berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung/ Ersatzlieferung erwirbt yousign mit dem Ausbau/Austausch Eigentum an den ausgebauten/ ausgetauschten Komponenten/Geräten. Im Rahmen der Produktion sowie zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung verwendet yousign Ersatzteile oder Komponenten, die neu oder neuwertig entsprechend dem jeweils üblichen Industriestandard sind. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt. Im Falle des Vorliegens von Werkmängeln nach der Abnahme, die bei Gefahrübergang vorliegen, räumt der Kunde yousign eine angemessene Frist zur Nachbesserung ein. Nach drei Nachbesserungsversuchen gilt die Nachbesserung als endgültig gescheitert. In diesem Fall hat der Kunde bei erheblichen Mängeln die Möglichkeit, die Werkmängel selbst zu beheben oder zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.15.4. Zu den Sachmängeln gehören insbesondere nicht
- 5.15.4.1. Mängel, die auf fehlerhafte Installation durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten, Bedienungsfehler, Eingriff in die oder Modifikation der Produkte durch den Kunden oder einen hierzu nicht berechtigten Dritten sowie auf äußere Einwirkung auf die Produkte zurückzuführen sind;
- 5.15.4.2. die Geeignetheit der Produkte für eine andere als die gewöhnliche Verwendung;
- 5.15.4.3. Funktion innerhalb geltender Industriestandards; Integrationsprodukte;
- 5.15.4.4. Leistungen, die den Vorgaben des Kunde entsprechend erbracht wurden
- 5.15.5. Die Mangelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung/ Abnahme, sofern yousign den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat. Die gesetzliche Verjährung der Rückgriffsansprüche von Unternehmern bleibt hiervon unberührt, soweit die neu hergestellten Vertragswaren im Rahmen des Geschäftsbetriebs an Verbraucher verkauft werden. Gesetzliche Rückgriffsansprüche bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen haben.
- 5.15.6. Die Versendung von Arbeiten/Vorlagen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 5.15.7. Die Produktionsüberwachung durch yousign erfolgt nur aufgrund vorheriger besonderer Vereinbarung und Vergütung. In diesem Fall ist yousign berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. yousign haftet insoweit nur für eigenes Verschulden und in diesem Rahmen nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

5.15.8. Im Falle des Rücktritts sind die gegenseitig empfangenen Materialien und Leistungen zurück zu gewähren, wobei die bis zum Rücktrittszeitpunkt erbrachten sowie die begonnenen Leistungen von yousign im Wege des Wertersatzes zu erstatten sind. Die bereits erbrachten Leistungen sind, sofern das Honorar im Wege der Rückabwicklung zurückzuerstatten ist, im Wege des Wertersatzes auf den Rückerstattungsanspruch anzurechnen, ohne dass es einer gesonderten Aufrechnungserklärung von yousign bedarf. Der Wertersatz berechnet sich nach dem erreichten Projektstand; Teilkomponenten sind anteilig zu berücksichtigen

- 5.16. Kommt es aufgrund Pflichtverletzungen des Auftraggebers zu Verzögerungen im Zeitplan gemäß den Ausführungen des Vertrages, bleibt der Agentur die Geltendmachung von Ausfallschäden für die Drittprojekte, die sie aufgrund der Verzögerung nicht wahrnehmen kann, vorbehalten. Maßgeblich für dessen Berechnung ist der Stundensatz gemäß Ziffer 6.1, hilfsweise die Sätze nach AGD/SDSt.
- 5.17. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Vertragspartners oder dessen Geschäftspartnern streng vertraulich zu behandeln und von diesen weder für sich noch für Dritte Gebrauch zu machen oder diese an Dritte weiterzugeben.

---

## 6. Vergütung, Preise, Zahlung, Aufrechnung mit Gegenforderungen

- 6.1. Die Vergütung erfolgt in EUR jeweils zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer. Als Stundensatz werden 90,00 EUR angesetzt.
- 6.2. Unabhängig davon gilt als Grundlage für die Bewertung von Designleistungen der Tarifvertrag für Designleistungen (SDSt/AGD/BDG), nachfolgend als Tarifvertrag bezeichnet, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist yousign-soweit eigenes Urheberrecht betroffen ist berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten von yousign ist kostenpflichtig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 6.3. Vergütungsziele sind: 1/3 der Auftragssumme bei Auftragserteilung und vor Antritt der Arbeiten, 1/3 der Auftragssumme nach ca. 30 % der ursprünglich geplanten Arbeitsleistung ohne Zusatzleistungen sowie 1/3 der Auftragssumme bei Endabnahme, in deren Zuge die Ablieferung des Werkes und der Projektdaten erfolgt. Ergibt die vom Kunden unter Beteiligung der Agentur durchzuführende Funktionsprüfung, die in einem Protokoll zu dokumentieren ist, dass die Leistung von yousign der Leistungsbeschreibung im Angebot und der Konzeption sowie den sonstigen vertraglich vorausgesetzten Vorgaben entspricht, erklärt der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme des Werkes. Als Mangel gelten Abweichungen in Inhalt, Aufbau und Verhalten des Online-Dienstes gemessen an den Zielvorgaben der Konzeption in der sich im Laufe der Vertragsdurchführung ergebenden Form (ggf. unter Berücksichtigung von Zusatzwünschen des Auftraggebers sowie des Standes der Technik), sofern sie sich auf die Programmabläufe auswirken; mithin sind mangelrelevant lediglich funktionsbezogene Abweichungen in negativer Hinsicht, andere Mängel gelten als unerheblich. Unerhebliche Mängel oder Verzögerungen bzw. Mängel und Verzögerungen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, führen nicht zur Berechtigung, die Abnahme zu verweigern. Diese gilt in einem solchen Fall mit Beendigung der Funktionsprüfung als erteilt. Die Abnahme gilt spätestens mit der Entgegennahme der Leistung, z.B. dem Launch einer Website (sofern dieser zum vertraglichen Leistungsumfang gehört anderenfalls mit Inanspruchnahme der Vertragsleistung oder deren schuldhafter Unterlassung) als erteilt, es sei denn, binnen 48 Stunden nach der Fertigstellung oder dem Launch zeigten sich erhebliche Funktionsmängel. Auch die Zahlung der Vergütung ist als Abnahme zu werten. Wird die Abnahme aus einem anderen Grund als der Geltendmachung eines erheblichen Mangels unterlassen bzw. verweigert, gilt die Fälligkeit dem gewerblichen Kunden gegenüber als mit vier Wochen nach Schlussfertigstellung vereinbart. Mit der Abnahme geht die Vergütungsgefahr auf den Auftraggeber über. Die Agentur hat nach der Abnahme den vollen Vergütungsanspruch, vorbehaltlich etwaiger berechtigter Gewährleistungsansprüche. Die Rechnung kann per Post, per Telefax oder per E-mail wirksam zugestellt werden, ist aber keine Fälligkeitsvoraussetzung. Sie ist ohne Unterschrift wirksam, solange als Absender zweifelsfrei yousign erkennbar ist. Ab Fälligkeit muss der Rechnungsbetrag binnen 14 Tagen auf dem Konto von yousign gutge-

schrieben sein. Nach diesem Datum werden die gesetzlichen Verzugszinsen, d.h. 5 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, fällig. Gegenüber Unternehmern kann yousign 9 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verlangen. Der Nachweis höherer Zinsschäden bei Inanspruchnahme von Bankkredit bleibt yousign vorbehalten. Im Verzugsfalle kann yousign ohne besondere Ankündigung ihre Leistungen sperren, was den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung enthebt. Schadensersatzansprüche des Kunden infolge einer durch Zahlungsverzug verursachten Sperre sind ausgeschlossen. Werden lediglich Teilleistungen abgenommen, ist eine Teilvergütung in angemessener Höhe zu leisten. Zahlungsverzug bedingt eine verzögerte Fertigstellung.

- 6.4. Unabhängig vom Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistung kann yousign jederzeit einen Kostenvorschuss auf Materialien, eigene Auslagen oder eigene Leistungen verlangen. Dies wird schriftlich erfolgen und ist vom Kunden als Rechnung zu behandeln und zu verstehen.
- 6.5. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden gemäß Ziffer 6.1 und 6.2 berechnet. Auslagen für technische Nebenkosten sind vom Auftraggeber zu erstatten und werden nach Ziffer 6.1 berechnet. Eine zusätzliche Vergütung fällt ebenfalls an, falls durch Verstöße gegen Leistungspflichten des Kunden zusätzlicher Aufwand bei yousign anfällt. Eine hierdurch bedingte Erhöhung des Auftrags- bzw. Honorarvolumens gilt ohne erneute Genehmigung durch den Kunden als bewilligt. Die Agentur ist verpflichtet, Notwendigkeit und Umfang des Aufwandes differenziert darzustellen.
- 6.6. yousign kann mit sechswöchiger Frist nach schriftlicher Ankündigung die Vergütung für Leistungen erhöhen. Ziffer 2.3 dieser AGB hat Gültigkeit. Ist der Kunde Verbraucher, tritt die Vergütungserhöhung nur mit seiner Zustimmung in Kraft. Widerspricht der (nicht als Verbraucher handelnde) Kunde der Preiserhöhung, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat vorzeitig zu kündigen. Eine etwa kürzere vereinbarte Kündigungsfrist gilt hierdurch nicht als verlängert.
- 6.7. Die Leistungsposition Projektmanagement bezieht sich ausschließlich auf Leistungen am Standort von yousign. Für notwendige Fahrten innerhalb Berlins gilt eine zeitaufwandsorientierte Vergütung gemäß Ziffer 6.1 als vereinbart. Hinsichtlich zur Auftragserfüllung notwendiger Reisen außerhalb Berlins werden Reise- und Übernachtungskosten gesondert nach Anfall in Rechnung gestellt.

## 7. Serviceleistungen

- 7.1. Serviceleistungen werden durch yousign oder von yousign beauftragte Servicepartner erbracht. Reaktionszeiten sind ungefähr vereinbart und können im Einzelfall (z.B. schwer erreichbarer Gerätestandort, fehlende Verfügbarkeit von Komponenten) variieren. Vereinbarte Reaktionszeiten gelten nicht für Ersatzteile/Komponenten, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Produkts nicht unbedingt erforderlich sind.
- 7.2. Serviceleistungen können auch telefonisch oder über Internet erbracht werden. Soweit vereinbart, können sie neben Instandsetzungsleistungen Installations-, Integrations-, Kennzeichnungs-, Entsorgungs-, Trainings- oder Beratungsleistungen umfassen. Im Falle des Austauschs von Komponenten/Geräten erwirbt yousign mit dem Ausbau/Austausch Eigentum an den ausgebauten/ausgetauschten Komponenten/Geräten, soweit und solange die Neugeräte nicht vom Kunden vergütet werden. Dies gilt nicht für Gewährleistungsfälle.
- 7.3. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind die folgenden Leistungen nicht von Serviceleistungen umfasst: Fälle, in denen gemäß den vorstehenden Vorschriften Ansprüche aus Sachmängeln ausgeschlossen sind; Konfigurationsarbeiten; Arbeiten außerhalb üblicher Geschäftszeiten; Standortwechsel von Produkten; vorbeugende Wartung (Instandhaltung); Ersatz von Verbrauchsmaterialien; Ersatz von Disketten; Arbeiten, die nicht zur Instandsetzung erforderlich sind; Arbeiten am elektrischen Umfeld des Kunden; Software- und /oder Datenübernahme; Beseitigung von beim Kunden auftretenden Computerviren. Für Drittprodukte gelten ausschließlich die Bestimmungen der Hersteller.
- 7.4. yousign ist berechtigt, sämtliche Leistungen durch Servicepartner zu erbringen und diese Leistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich im übrigen, yousign von sämtlichen Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis gegenüber Dritten freizustellen.

## 8. Besondere Obliegenheiten des Kunden

- 8.1. Der Kunde erklärt sich bereit, yousign alle zu deren Leistungserbringung erforderlichen Informationen mitzuteilen, yousign – soweit erforderlich – Zugang zu den Produkten zu gewähren sowie notwendige Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Hierbei ist zu beachten, dass Bilddateien mit einer Auflösung von mindestens 300 dpi als .jpg-, .tif-, .eps-, .psd- und/oder .bmp-Formate angenommen werden können, wogegen Text- und sonstige Dateien in beliebiger Größe geeignet sind, es sei denn, es wäre Anderes vereinbart.
- 8.2. Vor Durchführung von Mangelbeseitigungs-, Ersatzlieferungs- oder Serviceleistungen wird der Kunde alle nicht von yousign eingebauten Komponenten, Produkte etc. entfernen sowie Sicherungskopien von Dateien und Programmen erstellen.
- 8.3. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, liegt die Datensicherung nicht im Verantwortungsbereich von yousign.
- 8.4. Der Kunde gibt bei Beendigung eines Nutzungsrechts für Programme oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke von yousign alle Datenträger mit Programmen, deren Kopien und schriftliche Dokumentationen an yousign zurück und löscht alle gespeicherten Programme, sofern er nicht aus steuerlichen oder sonstigen Gründen zur Aufbewahrung verpflichtet ist.
- 8.5. Der Kunde verpflichtet sich, über die ihm durch die Kundenbeziehung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von yousign sowie vertrauliche Angelegenheiten und Vorgänge auch nach Beendigung der Kundenbeziehung Stillschweigen zu bewahren sowie es bis drei Jahre nach Beendigung der Kundenbeziehung zu unterlassen, mit Mitarbeitern bzw. Mitnutzern der Räume von yousign Geschäftskontakt zu pflegen oder sie abzuwerben. Für jeden Verstoß gegen diese Obliegenheit wird eine Vertragsstrafe von 50.000,00 EUR zu Lasten des Kunden vereinbart, wobei es yousign unbenommen bleibt, einen höheren Schaden nachzuweisen. Die Vertragsstrafenregelung gilt für Verbraucher nicht bzw. in richterlich zu bestimmender Höhe als reduziert.
- 8.6. Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Kunde die Kosten zu erstatten, die zur Wiederherstellung der Originale erforderlich sind, wobei die Geltendmachung eines weiteren Schadens hiervon unberührt bleibt.
- 8.7. Vor Ausführung einer Vervielfältigung sind yousign Korrekturmuster vorzulegen. Von allen vielfältigsten Arbeiten überlässt der Kunde yousign fünf bis zwanzig einwandfreie (bei Printerzeugnissen ungefaltete) Belege unentgeltlich, die yousign als Referenzobjekte zur Eigenwerbung verwenden darf.

## 9. Haftung

- 9.1. yousign haftet grundsätzlich für eigenes Verschulden und für die übliche Sorgfalt bei der Auswahl Dritter, die für die Auftragsbefreiung eingesetzt werden. Sofern notwendige Fremdleistungen in Anspruch genommen werden, die nicht Bestandteil einer Designleistung oder einer fachspezifischen Leistung von yousign sind, haftet yousign nicht für Drittleistungen wie für einen Erfüllungsgehilfen.
- 9.2. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.
- 9.3. Der Kunde stellt yousign hinsichtlich aller überlassenen Vorlagen und Materialien von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte erwachsen können.
- 9.4. Die Haftung von yousign oder ihrer Erfüllungsgehilfen bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter beschränkt sich auf einfach fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragsvorschriften, soweit die Schäden typisch und vorhersehbar sind und sich auf Privatkunden beziehen, im übrigen auf grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Ein Mitverschulden des Kunden mindert die Schadensersatzpflicht gemäß der Mitverschuldensquote. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem ProdHaftG bzw. nach § 7 Abs. 2 TKV ist hiervon unberührt. Eine Haftung für Schäden aus fehlerhafter Beratung ist ausgeschlossen, soweit nicht der Inhalt des Angebots betroffen ist. Eine rechtliche Beratung oder Prüfung ist nicht von yousign geschuldet. Für die Prüfung von Schutzrechten ist der Kunde zuständig.

- 9.5. Eine Haftung für Links aus dem Angebot von yousign besteht nicht. yousign ist für die Inhalte der verlinkten Seiten bzw. für die Links nicht verantwortlich. Für die Inhalte der Seiten und Links sind nur die Anbieter selbst verantwortlich.
- 9.6. Im Falle der schuldhaften Vertragsverletzung durch den Kunden gilt für den Aufwand von yousign Ziffer 6 a. Dies gilt auch für eine vom Kunden verursachte Verzögerung der Fertigstellung, wobei hier nach Wahl von yousign auch ein angemessener Anteil des Gesamtvolumens angesetzt werden kann.

---

## 10. Datenschutz

- 10.1. Personenbezogene Daten des Kunden werden von yousign während des Vertragsverhältnisses nur mit ausdrücklicher Einwilligung ausschließlich zu Zwecken der Vertragsabwicklung, einschließlich der Abrechnung, elektronisch erhoben, verarbeitet und genutzt.

---

## 11. Kündigung, Vertragsbeendigung

- 11.1. Im Falle einer Stornierung und / oder Kündigung des freigegebenen Auftrages durch den Auftraggeber aufgrund weggefallenen Interesses oder aus sonstigen Gründen, die nicht allein in der Sphäre von yousign liegen, ist die Stornierung und / oder Kündigung des Auftrages schriftlich durch den Auftraggeber anzuzeigen. Diese wird wirksam zum jeweiligen Bearbeitungsstand mit den in Ziffer 5.15.8 genannten Folgen, wobei die Agentur zusätzlich im Schadensersatzwege Ansprüche auf die für die Zukunft entgangenen Werklohnansprüche sowie Honoraransprüche der Auftragssumme abzüglich einer Pauschale von 50% vom noch nicht fälligen Nettobetrag für das gesamte Projekt als Anrechnung auf die ersparten Aufwendungen hat. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, einen nicht entstandenen oder einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Zahlungspflicht bleibt laut Auftrag sowie Ziffer 6 der AGB grundsätzlich erhalten mit der Maßgabe, dass abweichend von Ziffer 6.3 folgende Regelungen gelten: Die Vergütung ist nach Auftragsfreigabe und vor Antritt der Arbeiten in Höhe von 50 % zu leisten. Nach bereits geleisteten Arbeiten sind jene Aufwendungen nach 6.1 zu vergüten zzgl. einer Pauschale von 50% vom noch nicht fälligen Nettobetrag für das gesamte Projekt als Anrechnung auf die ersparten Aufwendungen.
- 11.2. Will die Agentur sich einseitig vom Auftrag lösen, kann sie die Kündigung des Auftrages schriftlich anzeigen, wobei diese in der Regel zur Fertigstellung eines Projektabschnitts wirksam wird und bis zu diesem Stand zu vergüten ist. Weitere Ansprüche auf entgangenen Werklohn bestehen in diesem Fall nicht.
- 11.3. Sollte der Auftraggeber im Falle einer Kündigung nach Ziffer 11.2 dieser Vereinbarung kein Interesse an einer Fertigstellung des jeweiligen Projektabschnitts haben, teilt er dies der Agentur unverzüglich nach Eingang der Kündigung mit. In diesem Falle hat die Agentur neben dem Werklohn für die bereits abgeschlossenen Projektabschnitte für den noch nicht beendeten Projektabschnitt den für die Beendigung vereinbarten Werklohnanspruch abzüglich einer Pauschale von 50 % vom ausstehenden Nettowerklohn für den unbeendeten Projektabschnitt zur Anrechnung auf die ersparten Aufwendungen. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, einen nicht entstandenen oder einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 11.4. Hilfsweise sind, soweit sich kein anteiliger Werklohn anhand des erreichten Projektstandes ermitteln lässt, die Leistungen der Agentur mit dem in Ziffer 6.1 genannten Stundenaufwand zu vergüten.
- 11.5. Soweit vertraglich Schadensersatzleistungen pauschaliert werden, steht dem Auftraggeber der Nachweis eines geringeren Schadens zu Gebote; die Agentur hat umgekehrt die Möglichkeit, einen höheren Schaden nachzuweisen.
- 11.6. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

---

## 12. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 12.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.
- 12.2. Für die von yousign auf der Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen (CISG) und unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

---

## 13. Salvatorische Klausel

- 13.1. Sollten Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 13.2. Etwaige Lücken sind nach dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien, orientiert am wirtschaftlich Gewollten